

Präsidenten des LAV Sachsen-Anhalt e.V. und des VANT e.V. unterzeichnen Vereinbarung zur gemeinsamen Nutzung von Verbandsgewässern

Am 10. Juli 2014 trafen sich die Präsidenten des Landesangelverbandes Sachsen-Anhalt e.V., Angelfreund Roger Schenkel und des VANT e.V., Angelfreund Reinhard Karol in den Räumen der Geschäftsstelle in Halle/Saale zur Diskussion und Unterzeichnung einer Vereinbarung zur weiteren gemeinsamen Nutzung von Verbandsgewässern. An der Beratung nahmen Angelfreundin Kathrin Lustgart, Büroleiterin VANT e.V. und Angelfreund Axel Ritzmann, Geschäftsführer LAV S-A. e.V. teil.

Der Landesangelverband Sachsen-Anhalt e.V. und der Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. als Interessenvertretung ihrer Mitglieder sehen ihre Ziele in der Erhaltung bzw. Schaffung von Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Ausübung aller Formen des waidgerechten Angelns, der Erhaltung und Pflege der Natur, insbesondere der Gewässer sowie der Hege der Fischbestände unter Beachtung des Tier- und Artenschutzes.

In Umsetzung dieser Zielstellung wird der Bereitstellung von attraktiven, naturnahen Angelgewässern in beiden Verbänden immer größere Aufmerksamkeit zuteil. Durch Anpachtung bzw. Kauf einer Vielzahl von Gewässern wurden gute Voraussetzungen zur Ausübung der Angelfischerei für die organisierten Angler geschaffen.

Im Wissen um die Begrenztheit der möglichen Erweiterung beangelbarer Wasserflächen sind beide Verbände durch ihre Mitglieder zu sozial verträglichen Konditionen wechselseitig gemeinsam anglerisch nutzen zu lassen.

Die von beiden Präsidenten unterzeichnete Vereinbarung regelt klar und eindeutig im § 1 wer und zu welchen Bedingungen in den Genuss dieser umfangreichen Angelmöglichkeiten kommen kann: „ Die Unterzeichner der Vereinbarung verpflichten sich, nur den beteiligten Mitgliedsvereinen des jeweils anderen Verbandes auf Wunsch eine Jahresangelberechtigung für die allgemeinen Angelberechtigungen auszustellen, auf denen sie das Fischereirecht ausüben und die jeweiligen Fischereipachtverträge eine Nutzung in Form eines Angelkartenaustausches zulassen. Salmonidengewässer sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung...

...Dabei können nur die Mitgliedsvereine berücksichtigt werden, die die von ihnen bewirtschafteten Gewässer vollständig einbringen. Für Vereine, welche Mitglied in Hegegemeinschaften oder Interessengemeinschaften sind und durch diese Mitgliedschaft diese Gewässer nicht vollständig einbringen, sind Ausnahmeregelungen gesondert festzulegen und zu erfassen. Ein Verstoß kann zur fristlosen Kündigung führen.“

Weitergehende Informationen erhalten unsere Mitgliedsvereine auf der Jahreshauptversammlung des Zweigvereins Gewässerfonds im VANT e.V. am 20.09.2014 in Stadtilm sowie den Herbstberatungen mit den Vereinsvorständen am 18.10.2014 in Barchfeld sowie am 25.10.2014 in Niederkrossen durch den Präsidenten unseres Verbandes.